



Gemeinde
PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bezirk Steyr-Land, OÖ, Möderndorfer Straße 1, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **23. März 2017**.

Anwesende:

Vorsitzender

Bgm. Herbert Plaimer als Vorsitzender

Gemeindevorstände

VBgm. Daniela Chimani
GV Gerhard Reitspies
GV Eva Maria Hütmeier
FO GV Wolfgang Knogler
FO GV Heimo Kahr

Gemeinderäte

GR Klaus Grillmayr
GR Gertraud Hinterberger
GR Jürgen Irkuf
GR Herta Jungwirth
GR Julia Maier
FO GR Sabine Plaimer
GR Sieglinde Prihoda

GR Edward Daubner
GR Maria Hiesmayr-Dorfer
GR Manfred Huber
GR Franz Kraus
GR Christian Straßer
GR Rudolf Kampenhuber
GR Knogler Manuela

GR Ing. Marianne Daubner
GR DI Gerhard Deimek
GR Daniel Gökler
GR Annemarie Kahr
GR Ulrike Deimek

Schriftführer:

AL Peter Preinfalk, MSc
Cornelia Thaller zur Einschulung

Entschuldigt:

GV Alfred Fischereder, GR Michael Weinmaier

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern
 - a. Ersatzmitglied im Ausschuss für Schul-, Sport-, Kindergarten-, Kulturangelegenheiten und örtliche Umweltfragen
 - b. Obmann und Ersatzmitglied im Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten
- 2) Rechnungsabschluss 2016
- 3) Subventionen 2017
- 4) Finanzierungsplan Feuerwehr-Einsatzkleidung
- 5) Vergabe Sanierung Wasserbehälter Hager
- 6) Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung
- 7) Änderung Flächenwidmungsplan Dr. Harmer
- 8) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 95, KG Feyregg, Fam. Leber
- 9) Änderung Bebauungsplan Zeughaus
- 10) Auflassung bzw. Änderung der Bebauungspläne 14, 15, sowie 16
- 11) Lärmschutzverordnung
- 12) Wasserleitungsordnung
- 13) Stellungnahme des BMWFW zur Resolution betreffend Gewerbeordnungsnovelle
- 14) Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigungen gemäß vorliegendem Zustellnachweis (siehe Beilage) an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 1) Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern

Herr Bürgermeister berichtet, dass Herr Thomas Bergmayr (FPÖ) seinen Hauptwohnsitz verlegte. Er scheidet somit aus dem Gemeinderat und aus zwei Ausschüssen aus. Die folgenden Ausschüsse sind somit durch Wahl nachzubersetzen.

Gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 26 Oö. GemO 1990 hat die Fraktion, für welche Mandate in den Ausschüssen unbesetzt sind, vor der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich einen Wahlvorschlag zu überreichen. Dieser Wahlvorschlag hat so viele Namen zu enthalten, wie zukommende Mandate unbesetzt sind. Die Ausschuss(ersatz)mitglieder bzw. Obmänner sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Fraktion zu wählen, die den Wahlvorschlag erstattet hat.

Antrag:

FO GV Kahr (FPÖ) stellt den Antrag, dass die Wahlen zur Nachbesetzung per Akklamation durchgeführt werden.

Beschluss:

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- a. Ersatzmitglied im Ausschuss für Schul-, Sport-, Kindergarten-, Kulturangelegenheiten und örtliche Umweltfragen

Antrag:

Die FPÖ-Fraktion brachte den gültigen Wahlvorschlag ein, als neues Ersatzmitglied für den Ausschuss für Schul-, Sport-, Kindergarten-, Kulturangelegenheiten und örtliche Umweltfragen GR Annemarie Kahr zu nominieren.

Beschluss:

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- b. Obmann und Ersatzmitglied im Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Antrag:

Die FPÖ-Fraktion brachte den gültigen Wahlvorschlag ein, für den Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten FO GV Heimo Kahr und als Ersatzmitglied NRAbg. GR DI Gerhard Deimek zu nominieren.

Beschluss:

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 2) Rechnungsabschluss 2016

a. Prüfung durch den Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss am 14.3.2017 eingehend geprüft wurde und übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Ing. Marianne Daubner. Diese bringt dem Gemeinderat den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Prüfungsausschuss hat beschlossen den Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis.

b. Genehmigung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 06.03.2017 bis 21.03.2017 im Gemeindeamt auflag. Während dieser Zeit stand es jedermann frei, gegen den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung der Gemeinde schriftlich Erinnerungen einzubringen. Solche wurden nicht eingebracht.

Der Einladung zur Gemeinderatssitzung lagen die Ergebnisse des ordentlichen sowie außerordentlichen Haushaltes sowie die Abweichungsliste (Rechnungsabschluss und Voranschlag) bei.

Der ordentliche und außerordentliche Haushalt stellt sich im Rechnungsabschluss im Überblick wie folgt dar:

Im **ordentlichen Haushalt** betragen die Soll- Einnahmen 3.454.232,73 Euro
und die Soll-Ausgaben 3.454.232,73 Euro
sodass am Jahresende ein Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden konnte.

Im **außerordentlichen Haushalt** betragen die Einnahmen 168.649,92 Euro
und die Ausgaben 168.649,92 Euro
sodass der ao. Haushalt ebenso ausgeglichen werden konnte. Sämtliche außerordentlichen Vorhaben sind somit ausfinanziert und abgeschlossen.

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich im Jahre 2016 von 676.121,85 Euro auf 585.877,23 verringert. Dies entspricht (ohne Haftungen) einem Schuldenstand von rd. 271 Euro pro Einwohner. Die Haftungen stiegen auf Grund des Kanalbaues „Moser“ von rd. 1.701.000 auf rd. 2.252.000 Euro und ergibt eine Prokopfhafung von 1.043 Euro. Zusammengerechnet ergibt dies eine Prokopfverschuldung von 1.314 Euro, was deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 2.561 Euro (Jahr 2015) liegt.

Angemerkt wird, dass der Haushaltsausgleich nur aufgrund von Rücklagenentnahmen in Höhe von rd. 103.800 Euro bewerkstelligt werden konnte. Dies ist vor allem auf die deutlich gestiegene Abgangsdeckung beim Kindergarten (+77.600 Euro) zurückzuführen. Dieser gründet sich auf den Langzeitkrankenstand der Kindergartenleiterin, der zusätzlichen vierten Gruppe sowie des Fördersystems beim Land OÖ (Zahlungen verschieben sich auf nächstes Jahr). Ebenfalls wurde erstmalig der Jahresabgang (2016) periodenrein auch in den betreffenden Rechnungsabschluss (2016) gebracht. Diese Summe deckt sich mit der Abgangssteigerung. Des Weiteren fielen Mehrkosten durch die Doppeltbesetzung der Amtsleiterposition auf Grund Pensionierung sowie der damit zusammenhängenden Treueabgeltung an.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt auf Grundlage des Berichtes des Prüfungsausschusses den Rechnungsabschluss 2016 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Subventionen 2017

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand aufgrund der Einnahmen des Voranschlages 2017 in Höhe von 3.268.000 Euro Subventionen bis zu einer Höhe von 1.634 Euro (=0,05 % der ordentlichen Einnahmen) bewilligen kann. Subventionen, die diese Höhe überschreiten, sind vom Gemeinderat zu beschließen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Musikkapelle Pfarrkirchen 3.000 Euro
- Tourismusverband (Kurverwaltung) Bad Hall 2.000 Euro

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, die jährlichen Subventionen für die Musikkapelle und den Tourismusverband Bad Hall in vorstehender Höhe zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 4) Finanzierungsplan Feuerwehr-Einsatzkleidung

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, teilte mit Schreiben vom 3.6.2016, IKD-2013-222898/70-Rei, mit, dass die neue Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung seit 1. Jänner 2015 in Kraft ist. Sie sieht vor, dass die Feuerwehren innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist mit neuen Einsatzanzügen ausgestattet werden sollen. Um alle Gemeinden gleichermaßen zu unterstützen wird aus dem Gemeinderessort pro Jahr die Anschaffung von drei Garnituren der neuen Einsatzanzüge je Feuerwehr gefördert werden. Aus dem jährlich zur Verfügung stehenden Betrag an Bedarfszuweisungsmitteln ergibt sich eine Förderung von jeweils 200 Euro pro Einsatzanzug (insg. 600 Euro/Jahr).

Der Vorsitzende berichtet, dass die Feuerwehr Pfarrkirchen nach Akkordierung mit der Gemeinde und dem Land OÖ bereits alle Einsatzanzüge gekauft hat. Daraufhin wurde von der Gemeinde ein Antrag auf die in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel für die ersten fünf Jahre (bis 2020) gestellt. Auf Grund dessen wurde folgender Finanzierungsplan übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020	5.100
LFK-Zuschuss	180	180	180	180	180	900
BZ-Mittel	1.200		600	600	600	3.000
Summe in Euro	2.400	1.200	1.800	1.800	1.800	9.000

Dieser Finanzierungsplan wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Die einlangenden Bedarfszuweisungsmittel werden der Feuerwehr weitergeleitet und der Anteilsbetrag aus dem Feuerwehrbudget getragen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, den Finanzierungsplan vom 16.2.2017, IKD-2016-301128/4-PJ, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 5) Vergabe Sanierung Wasserbehälter Hager

Der Vorsitzende berichtet, dass der Geschäftsführer des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall zu Jahresbeginn einen dringenden Bedarf zur Sanierung des Hochbehälters Hager meldete. Es seien die Decken sowie Wände um die Wasserkammern bereits so desolat, dass sie das Trinkwasser verunreinigen könnten. Herr Pöllabauer (WV) holte sogleich zwei Angebote bei der Fa. Sodian sowie der Fa. Bauschutz ein. Lediglich die Fa. Bauschutz deckt sämtliche notwendige Arbeiten ab. Das Angebot beläuft sich auf 36.515,10 Euro netto (vorsteuerabzugsberechtigt) abzgl. 2 % Rabatt und 3 % Skonto. Die Sanierung kann mittels Wasserrücklagen gedeckt werden.

Bei einer Überprüfung durch das Land OÖ wurde festgestellt, dass teilweise Deckenteile in den Becken aufgefunden wurden. Um den erhöhten Wasserbedarf im Frühjahr auch bedienen zu können, soll die Sanierung rasch umgesetzt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die Sanierungsarbeiten des Hochbehälters an die Fa. Bauschutz gem. vorliegendem Angebot zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 6) Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das der Einladung beigelegene Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/Vi, vom 9.2.2017, dem Gemeinderat und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht wurde. Es handelt sich hierbei um eine Erinnerung des Amtes der Oö. Landesregierung bzgl. Rechte und Pflichten in der Bauverwaltung. Diese Information erging auf Grund des gegebenen Anlassfalles in St. Wolfgang.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt das Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

GV Knogler erkundigt sich, ob der Konsequenzen. Der Vorsitzende führt aus, dass es hierzu in Pfarrkirchen keine Bedenken gibt und die Baurechtsverwaltung darüberhinaus mit 1.7. nach Bad Hall verlegt wird.

GR Daubner führt aus, dass diese Thematik ebenso im Prüfungsausschuss diskutiert wurde. Sie erkundigte sich weiters telefonisch bei Mag. Petermandl beim Amt der Oö. Landesregierung. Dieser gab die Auskunft, dass normalerweise kein Anlass zur Sorge bestünde und der Prüfungsausschuss nur bei begründetem Verdacht tätig werden soll.

GR Daubner stellt die Frage, ob es in der Gemeinde eine Evidenzliste bzgl. Bauvorhaben gibt? Der Vorsitzende gibt hierzu die Auskunft, dass ein Buch geführt wird, in welchem jedes Bauvorhaben verzeichnet ist. Wie dies in der neuen Baurechtsverwaltung gehandhabt wird, ist noch zu eruieren.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen.

TOP 7) Änderung Flächenwidmungsplan Dr. Harmer

Herr Dr. Philipp Harmer hat per E-Mail vom 02.09.2016 um die Umwidmung des Grundstückes 7 (Teilfläche ca. 2.100 m²), KG Feyregg, angesucht. In der GR-Sitzung vom 6.10.2016 wurde die Einleitung des Umwidmungsverfahrens beschlossen. Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung besteht gem. Schreiben vom 7.11.2016 kein Einwand, dass das oben genannte Teilgrundstück von bisher Wohngebiet als Grünland gewidmet wird. Durch den Kauf des Grundstückes von Dr. Harmer kann mit dieser Widmungsmaßnahme eine Arrondierung der Widmung Grünland um das Schloss Feyregg geschaffen werden.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung 8, neuerlich kundgemacht und soll in der heutigen Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück 7 (Teilfläche ca. 2.100 m²) als Grünland gewidmet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 8) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 95, KG Feyregg, Fam. Leber

Herr Josef und Frau Nina Leber, wh. in Pucking, haben mit Schreiben vom 15.11.2016 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes samt Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

für ihr Grundstück 95, KG Feyregg, im Besonderen für das zugekaufte Teilgrundstück aus Parz. Nr. 97/1, KG Feyregg, im Ausmaß von 580 m² angesucht. Das Teilgrundstück soll als Ergänzung zum Gst. Nr. 95 von Grünland in Bauland umgewidmet werden. Es handelt sich dabei um einen vernachlässigbaren Eingriff in die örtliche Entwicklungsplanung.

Die Kosten für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des örtl. Entwicklungskonzept werden von den Ehegatten Leber übernommen.

Das Stellungnahmeverfahren wurde entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2016 eingeleitet. Die Abteilung Raumordnung vom Amt der OÖ. Landesregierung teilt in ihrem Schreiben vom 15.02.2017 mit, dass keine fachlichen Einwände gegen die geplante Umwidmung bestehen. Ebenso ist ein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgrund der Geringfügigkeit nicht gegeben.

Die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung wurde neuerlich vor Beschlussfassung im Gemeinderat kundgemacht und soll in der heutigen Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2017 beschlossen werden.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass das im Änderungsplan ausgewiesene Teilgrundstück aus 97/1 im Ausmaß von 500 m² als Wohngebiet ausgewiesen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 9) Änderung Bebauungsplan Zeughaus

Die Freiwillige Feuerwehr Pfarrkirchen ersucht um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36. Um div. Gerätschaften unterstellen zu können, soll ein überdachter Abstellplatz hinter dem Feuerwehrhaus zur Grundgrenze der Parz. Knogler geschaffen werden. Um dies umsetzen zu können, soll die vorhandene Baufluchtlinie im bestehenden Bebauungsplan bis zur nördlichen Hauskante des Feuerwehrhauses und Musikheimes verlängert werden.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 teilt das Amt der OÖ Landesregierung mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes ist mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes gegeben.

Eine weitere Kundmachung war nicht erforderlich, weil bereits im Stellungnahmeverfahren die Anrainer verständigt wurden, eine Planänderung nicht erfolgt und keine Einwände vorgebracht worden sind.

Die beabsichtigte Änderung 1 zum Bebauungsplan 36 soll in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 – Feuerwehr- in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 10) Auflassung bzw. Änderung der Bebauungspläne 14, 15 sowie 16

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 6.10.2016 sollen die Bebauungspläne 14, 15 und 16 aufgelassen bzw. geändert und das diesbezügliche Verfahren eingeleitet werden.

Die beabsichtigte Auflassung bzw. Änderung von Bebauungsplänen wurde kundgemacht und die Grundstückseigentümer, die durch die einzelnen Bebauungspläne erfasst sind, wurden verständigt.

Es liegen insgesamt drei Einsprüche von Grundeigentümern zur beabsichtigten Änderung der Bebauungspläne vor. Vom Team M (Ortsplaner), Herrn Kubernat, wurde für den Bebauungsplan 14 ein Auflassungsplan und für die Bebauungspläne 15 und 16 je ein Änderungsplan erstellt, in denen ersichtlich gemacht wird, welche Teile aufgelassen bzw. von der Auflassung ausgenommen werden. Mit den Grundeigentümern, welche Einsprüche vorgebracht haben, wurden diese besprochen und deren Wünsche berücksichtigt.

Stellungnahme des Ortsplaners auszugsweise:

Zu Auflassung BPl. 14 Änderung 1:

Aus Sicht der Ortsplanung kann der Aufhebung aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

- Das Planungsgebiet ist bereits größtenteils bebaut.
- Moderne, energiesparende Bauweisen und energietechnische Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen können entsprechend den derzeit gültigen Bestimmungen der OÖ BauO und des OÖ. BauTG umgesetzt werden.
- Es sind keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch künftige Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einerseits aufgrund der bestehenden Bebauung im Planungsbereich und andererseits durch die bestehende Bebauung in den angrenzenden Siedlungsgebieten, in denen kein Bebauungsplan verordnet ist, zu erwarten.

Zu Teilauflassungen BPl. 15 Änderung 2

Für 58 Grundstücke von denen 48 bebaut sind ist eine offene Bauweise festgelegt.

Um eine einheitliche bauliche Nutzung (offene Bauweise) für die Siedlungsbereiche im Ortsgebiet Pfarrkirchen zu ermöglichen, ist beabsichtigt den Bebauungsplan bis auf 2 Teilbereiche – Bereich 1 Grundstücke 87/2, 87/4-6, 87/17, 87/22, 87/23, 87/27 und 87/29, Bereich 2 Grundstücke 70/9, 70/11, 70/12 und 70/13, aufzuheben.

Für die gegenständlichen Grundstücke ist keine Änderung des Bebauungsplanes vorgesehen, da die Gebäude teilweise keine entsprechenden Abstände zu den Grundgrenzen aufweisen bzw. nicht in offener Bauweise errichtet wurden.

Stellungnahme des Ortsplaners auszugsweise:

Aus Sicht der Ortsplanung kann der Aufhebung aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

- Das Planungsgebiet ist bereits größtenteils bebaut.
- Zusätzliche Nutzung des Baulandes im Ortsbereich.
- Es sind keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch künftige Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einerseits aufgrund der bestehenden Bebauung im Planungsbereich und andererseits durch die bestehende Bebauung in den angrenzenden Siedlungsgebieten, in denen kein Bebauungsplan verordnet ist, zu erwarten.

BPl. 16 Änderung 1:

Für 36 Grundstücke von denen 31 bebaut sind ist eine offene Bauweise festgelegt. Die Gestaltungsrichtlinien, insbesondere Dachformen, Eindeckung, Firstrichtung, Garagen und Nebengebäude sowie die Planungsgrundlage sind nicht mehr zeitgemäß.

Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan bis auf die Grundstücke 91, 92/1, 92/2, 93/1 und 93/2 aufzuheben. Für die gegenständlichen Grundstücke ist keine Änderung des Bebauungsplanes vorgesehen, da die Gebäude teilweise keine entsprechenden Abstände zu Grundgrenzen aufweisen bzw. nicht in offener Bauweise errichtet wurden.

Stellungnahme des Ortsplaners auszugsweise:

Aus Sicht der Ortsplanung kann der Aufhebung aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

- Das Planungsgebiet ist bereits großteils bebaut.
- Moderne, energiesparende Bauweisen und energietechnische Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen können entsprechend den derzeit gültigen Bestimmungen der OÖ BauO und des OÖ. BauTG umgesetzt werden.
- Es sind keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch künftige Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einerseits aufgrund der bestehenden Bebauung im Planungsbereich und andererseits durch die bestehende Bebauung in den angrenzenden Siedlungsgebieten, in denen kein Bebauungsplan verordnet ist, zu erwarten.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bebauungsplan Nr. 14 zur Gänze aufgelassen, der Bebauungsplan 15.1 entsprechend der Änderung 15.2 (Teilaufassung, wie im Bericht beschrieben) und der Bebauungsplan 16 entsprechend der Änderung 16.1 (Teilaufassung, wie im Bericht beschrieben) geändert wird.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 11) Lärmschutzverordnung

Bericht des Vorsitzenden:

Wie in den vorigen Gemeinderatssitzungen bereits ausgiebig erörtert wurde, soll die Lärmschutzverordnung abgeändert werden. Zu diesem Zweck fand am 14.2.2017 mit der Familie Kronsteiner sowie dem Golfclubpräsidenten Enzenebner eine Besprechung statt.

Thema der Besprechung war das Konzept der neuen Lärmschutzverordnung, in welcher der Rasenmähebtrieb am Golfplatz – mit Fokus auf dem Sonntagmorgen – eingeschränkt werden soll.

Im Vorfeld wurde der Familie Kronsteiner das Lärmschutzverordnungs-konzept per Mail übermittelt und im Gespräch vom 2.2.2017 erörtert. Es wurden der Familie Kronsteiner die Grundlagen der Verordnung (Lärmschutzrichtlinie und Sachverständigengutachten) zur Kenntnis gebracht und das Lärmgutachten per E-Mail übermittelt. Aus dem Gespräch ergab sich der Wunsch die sonntäglichen Mähzeiten der Greens auf 3-4 Mal im Jahr und von 8:00 bis 12:00 Uhr einzuschränken.

Dieser Wunsch wurde dem Golfclubpräsidenten im Gespräch am 7.2.2017 herangetragen und diskutiert. Um einen Turnierbetrieb aufrecht erhalten zu können würde man max. fünf sonntägliche Mähungen bei den Greens benötigen. Außerdem könnte man diese so organisieren, dass die Greens im Nahbereich von Wohnobjekten erst ab 7:30 Uhr gemäht werden.

Am 14.2.2017 wurde die Familie Kronsteiner und der Golfclubpräsident an einem Tisch versammelt um die Einschränkungen nochmals gemeinsam zu besprechen. Die Familie Kronsteiner stimmte den Einschränkungen der Mähzeiten auf fünf Sonntagen im Jahr, ab 7.30 Uhr in der Nähe von Wohnbereichen, zu und steht somit – wie auch der Golfclub – dem neuen Lärmschutzkonzept wohlwollend gegenüber.

Das Verordnungs-konzept befand sich bis heute im vierwöchigen Aushang gem. § 4 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz. Während dieser Zeit war es jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann möglich, schriftlich Anregungen oder Einwendungen beim

Gemeindeamt einzubringen. Es wurden bis heute keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Das angeschlagene Konzept lag der Einladung zur Gemeinderatssitzung bei und bildet einen Bestandteil dieses Gemeinderatsprotokolls.

Die Volksanwaltschaft bat um Übermittlung des vom Gemeinderat beschlossenen Verordnungstextes.

GV Knogler gibt zu bedenken, dass bei der derzeitigen Formulierung auch das sonntägliche Benutzen von ferngesteuerten Autos auch verboten wäre. Deswegen soll aus Sicht der ÖVP die Beschränkung gem. § 1 lit. c der Verordnung auf Modellboote und Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren eingeschränkt werden.

Der Bürgermeister gibt zu denken, dass Elektrofahrzeugen auch nicht so leise sind.

GR Deimek sieht Spielzeuge ohnehin nicht von der Verordnung erfasst. Kinder werden auch dazu gedrängt in die Wohngebiete auszuweichen, da es keine freien Flächen mehr gibt.

GR E. Daubner gibt zu bedenken, dass der Verlauf zwischen Modellfahrzeuge und Spielzeug sehr fließend ist. Diese Regelung kann dennoch derzeit bewirken, dass Eltern bis 360 Euro Strafe zahlen müssen, weil ein Kind zu Ostern ein Modellauto mit Elektromotor geschenkt bekommt.

Nach allgemeiner eingehender weiterer Diskussion ist sich der Gemeinderat überein, das Verbot auf Verbrennungsmotoren zu beschränken.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die Lärmschutzverordnung in vorliegender bzw. ausgehängter Form und mit der Maßgabe zu beschließen, dass § 1 lit. c) 2. Satz wie folgt zu lauten hat: „Dieses Verbot gilt weiters für Modellboote oder Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.“

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 12) Wasserleitungsordnung

Der Bürgermeister berichtet:

In der Vollversammlung des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall vom 27.5.2016 wurde beschlossen, die Wasserleitungsordnung der Mitgliedsgemeinden an die Vorgaben bzw. Neuerungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes (Oö. WVG 2015), welches am 31.3.2015 veröffentlicht wurde, anzupassen. Im Wesentlichen ergaben sich Neuerungen in der Anschluss- und Bezugspflicht und deren Ausnahmen sowie einheitliche Begriffsbestimmungen.

Es wurde auch vereinbart, das Konzept der geänderten Wasserleitungsordnung über die Stadtgemeinde Bad Hall zur Verordnungsprüfung durch die das Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen. Das verordnungsgeprüfte Verordnungskonzept lag der Einladung zum Gemeinderat bei und bildet einen Bestandteil dieses Gemeinderatsprotokolls.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt die Wasserleitungsordnung in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 13) Stellungnahme des BMWFW zur Resolution betreffend
Gewerbeordnungsnovelle**

Herr Bürgermeister ruft in Erinnerung, dass mit 15.12.2016 vom Gemeinderat eine Resolution zu einer Gewerbeordnungsnovelle beschlossen wurde. In der Beilage zur Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde das Antwortschreiben des Hrn. Bundesministers Dr. Reinhold Mitterlehner zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt das Antwortschreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 14) Allfälliges

GV Kahr möchte sich bzgl. Kooperation informieren:

Der Vorsitzende gibt hierzu bekannt, dass die Baurechtsverwaltung Bad Hall ausgezeichnet funktionieren würde und es keine Beschwerden aus der Bevölkerung gäbe. Bevor wir unsere Agenden mit 1.7. übergäben, werden die zuständigen BRV-Bearbeiter bereits ab Mai in die laufenden Verfahren miteinbezogen. Sie sind ebenso bei der derzeitigen Risikoobjektbeschauung dabei. Sämtliche Bauakten werden nach Bad Hall transferiert. Neue Bauverfahren werden bereits jetzt nur mehr elektronisch abgewickelt.

GR E. Daubner weist darauf hin, dass der Tassiloweg bzgl. Asphaltbeschädigungen auf Grund von Baumwurzeln zu begutachten wäre.

GR G. Deimek gibt zu bedenken, dass sich eine eventuelle Widmungsänderung in Sierning auch auf Pfarrkirchen auswirken könnte und erkundigt sich, ob es hierzu bereits Strategien gäbe. Der Vorsitzende erwidert, dass Ihm noch keine Käufe oder Widmungsbeschlüsse bekannt sind.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.12.2016** keine Einwendungen eingebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer